OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608274/2/KH

Datum:
Linz, 7. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 27.02.2026, GZ: VStV/924300807622/2024, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 27.02.2026, GZ: VStV/924300807622/2024, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen, da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 17.04.2024, 13:52 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn sondern neben einem anderen Fahrzeug zum Halten aufgestellt obwohl sich dies aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nicht ergeben hat.

2. Datum/Zeit: 17.04.2024, 13:52 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Lenker/in die Alarmblinkanlage (§19 Abs. 1a KFG 1967) eingeschaltet gehabt, obwohl keine im Gesetz genannten Gründe dafür vorlagen.

3. Datum/Zeit: 17.04.2024, 13:52 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das KFZ abgestellt, ohne das Fahrzeug so abzusichern, dass dieses von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden konnte, da das Fahrzeug unversperrt und der Zündschlüssel angesteckt war

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 23 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
2. § 102 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
3. § 102 Abs. 6 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er zum Tatzeitpunkt in der Arbeit gewesen sei, wobei er einen Zeitnachweis seines Dienstgebers beilegte.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Behördenakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Über den Bf wurden mit dem angefochtenen Straferkenntnis drei Verwaltungsstrafen verhängt, wobei ihm die unter Pkt. I.1. angeführten Übertretungen der StVO und des KFG jeweils zur Tatzeit am 17.04.2024 um 13:52 Uhr vorgeworfen wurden.

2. Der Bf war zur Tatzeit im C__ beschäftigt und befand sich am 17.04.2024 dort von 05:48 Uhr durchgehend bis um 15:17 Uhr im Dienst.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Aus diesem ergibt sich der festgestellte Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

2. Die Feststellung, dass der Bf zur Tatzeit im C__ seinen Dienst versah, geht aus dem von ihm vorgelegten Zeitnachweis seines Dienstgebers hervor, aus dem ersichtlich ist, dass der Bf am 17.04.2024 an seiner Arbeitsstelle um 05:48 Uhr eine Kommen-Buchung und um 15:17 Uhr eine Gehen-Buchung getätigt hat.

3. Der Polizeibeamte, der den Vorfall angezeigt hat, gab in einer Stellungnahme gegenüber der belangten Behörde an, dass kein Lenker vor Ort gewesen sei und deshalb nicht angegeben werden könne, wer den PKW zur angeführten Tatzeit am Tatort gehalten bzw. abgestellt hat.

4. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts bestehen keine Zweifel an dem Vorbringen des Bf, dass ein Verlassen seines Arbeitsplatzes nicht möglich wäre, ohne eine Gehen-Buchung zu veranlassen (auszustempeln). Somit ist davon auszugehen, dass der Bf sich am Tattag von 05:48 Uhr bis um 15:17 Uhr durchgehend an seinem Arbeitsplatz aufgehalten hat und folglich um 13:52 Uhr das verfahrensgegenständliche Fahrzeug nicht in der B-Straße gehalten haben kann.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

„§ 23. (2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen, der kein Mehrzweckstreifen ist, dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufgestellt werden."

§ 102 Abs. 2 und 6 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

„§ 102. (2) Der Lenker hat den Lenkerplatz in bestimmungsgemäßer Weise einzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht und daß die Kennzeichen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers vollständig sichtbar sind und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung der Kennzeichentafel unlesbar sind. Er hat dafür zu sorgen, daß während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, die hintere oder die gemäß § 49 Abs. 6 seitlich angebrachten Kennzeichentafeln beleuchtet sind; dies gilt jedoch nicht bei stillstehendem Fahrzeug, wenn die Straßenbeleuchtung zum Ablesen des Kennzeichens ausreicht, und bei Einsatzübungsfahrten mit Heeresfahrzeugen (§ 99 Abs. 1). Der Lenker darf Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1a) nur einschalten
1. bei stillstehenden Fahrzeugen zur Warnung bei Pannen, zum Schutz ein- oder aussteigender Schüler bei Schülertransporten oder zum Schutz auf- und absitzender Mannschaften bei Mannschaftstransporten,
2. zum Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges),
3. ansonsten, wenn der Lenker andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will.

(6) Entfernt sich der Lenker so weit oder so lange von seinem Kraftfahrzeug, daß er es nicht mehr überwachen kann, so hat er den Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, abzustellen und dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden kann."

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte

Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Dem Bf wurden drei Verwaltungsstraftaten vorgeworfen, die er am 17.04.2024 um 13:52 Uhr als Fahrzeuglenker in der B-Straße begangen haben soll. Der Bf hat allerdings einen Nachweis vorgelegt, der belegt, dass er am Tattag von 05:48 Uhr durchgehend bis 15:17 Uhr im C__ gearbeitet und seine Arbeitsstelle zwischenzeitig nicht verlassen hat. Somit kann er die ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten um 13:52 Uhr nicht begangen haben.

Demzufolge ist das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben, da der Bf die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen hat.

Bei diesem Verfahrensergebnis fallen gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine Verfahrenskostenbeiträge an.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing